

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
(70/3) 663120-03-24-001

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Regelung der Vorflut von km 3,1 bis km 3,8 am Ulfkotter Heide- bach in Dorsten

Der Lippeverband hat bei der Unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Der Lippeverband plant die Regelung der Vorflut am Ulfkotter Heidebach. Im Oberlauf entstanden durch eingetretene Bergsenkungen Vorflutstörungen. Durch die senkungsbedingte Ausbildung eines Gewässerhochpunktes bei km 3,5 ist ab dort eine Fließumkehr des Ulfkotter Heidebaches in östliche Richtung eingetreten. Die Planung zur Regelung der Vorflut des Ulfkotter Heidebaches sieht nun einen Eingriff östlich von Ist-km 3,7 vor. Dabei soll eine 0,4 km lange neue Gewässertrasse bis zum Anschluss an das Gewässer 1.6.2 führen und den Rückbau des provisorischen Pumpwerks ermöglichen. Die bestehenden Durchlässe des Gewässers werden angepasst, so dass das Wasser in freier Vorflut ohne Rückstau abfließen kann.

Durch die Regelung der Vorflut am Ulfkotter Heidebach sind bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 12.08.2024

Der Landrat
Im Auftrag



Fischer
Fachdienstleiter Umwelt